

Verwaltungsgericht Schwerin

Aktenzeichen

8 A 1266/08 As



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsstreitsache

vertreten durch

vertreten durch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland

endvertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Nostorf, Ortsteil Horst,

Nostorfer Straße 1, 19258 Nostorf/OT Horst,

- Beklagte -

w e g e n Abschiebeverbots auf Grund einer Erkrankung an *Rolando-Epilepsie* (Armenien)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin
auf die mündliche Verhandlung

vom 1. September 2010

durch

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Koll
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2008 verpflichtet, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zugunsten des Klägers festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festzustellen.

I.

Der 2002 geborene Kläger stammt aus Armenien und ist kurdischer Volks- und jezidischer Religionszugehörigkeit. Er reiste mit seinen Eltern im Oktober 2003 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Gewährung von Asyl. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; nachfolgend: Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 12. Dezember 2003 den Asylantrag der Familie als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG a.F. nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Familie unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte für den Fall der nicht rechtzeitigen Ausreise die Abschiebung nach Armenien an.

Die Familie des Klägers erhob gegen diesen Bescheid Klage (IIA 3319/03 As) und beantragte die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (11 B 1392/03 As). Das Gericht hat den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Beschluss vom 22. Dezember 2003 abgelehnt. Durch Urteil vom 24. Oktober 2006 - 11 A 3319/03 As - wurde die Klage unanfechtbar abgewiesen.

II.

Für den Kläger des vorliegenden Hauptsacheverfahrens wurde unter dem 20. August 2008 ein Antrag auf Abänderung des Bescheides hinsichtlich der Feststellung eines Abschiebungsverbotes gestellt. Zur Begründung trug er vor: Wegen einer bei ihm bestehenden Erkrankung. (*Rolando-Epilepsie*) liege ein gesundheitsbedingtes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in die Republik Armenien vor. Er bezog sich auf einen Entlassungsbrief des Universitätsklinikums Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin - Abt. Neuropädiatrie und Stoffwechselerkrankungen - vom 6. August 2008.

Das Bundesamt lehnte die Abänderung mit Bescheid vom 15. Oktober 2008 ab und verwies auf die seiner Auffassung nach bestehenden ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten *in Armenien*.

Der Kläger hat unter Wiederholung seines Vorbringens im Verwaltungsverfahren gegen diesen Bescheid die vorliegende Klage erhoben und zugleich die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (8 B 836/08 As) beantragt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15. Oktober 2008 zu verpflichten, bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Das Gesundheitsamt des Landkreises hat im Wege der Amtshilfe unter dem 16. Juni 2009 zum Gesundheitszustand des Klägers gutachtlich Stellung genommen. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung einer amtlichen Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, *Eriwan (Armenien)*, die dazu ein vertrauensärztliches Gutachten von Frau Dr. übersandt hat. Das Gesundheitsamt des Landkreises hat unter dem 16. Februar 2010 ergänzend zur Frage Stellung genommen, ob der Kläger durch ein anderes Medikament als *Sultiam* (Wirkstoff: *Ospolot*) ausreichend behandelt werden könnte. Das Gericht hat ferner Beweis erhoben zur Frage der Eignung der in *Armenien* erhältlichen Ersatzmedikamente durch ein fachärztliches Gutachten von Prof. Dr. med. Universitätsklinikum vom 10. Mai 2010. Auf den Inhalt der genannten Gutachten wird Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom vom 25. Mai 2009 - 8 B 836/08 As - im Hinblick auf die im Klageverfahren zu klärenden Fragen unter anderem der medizinischen Behandlungsbedürftigkeit des Klägers sowie der Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland dem Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der (Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid des Bundesamtes vom 15. Oktober 2008 - 5342023-422 - ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf die von ihm begehrte Abänderung des Bescheides vom 12. Dezember 2003 hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (heute: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

a) Gemäß § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 VwVfG ist auf einen Folgeantrag ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn sich die zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Ziff. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG) oder Beweisaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO (§ 51 Abs. 1 Ziff. 3 VwVfG) vorliegen und der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für die Wiederaufnahme in den früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelfe, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

b) Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall bezüglich der Feststellungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben. Der Kläger hat diesbezüglich rechtzeitig neue Tatsachen im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylVfG, § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG in Bezug auf seinen Gesundheitszustand vorgetragen, da bei ihm im Juli 2008 eine *Rolando-Epilepsie* festgestellt worden ist.

c) Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist. Die Gefahr im Sinne dieser Vorschrift kann hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Gefahr nicht einschränkend ausgelegt werden. Eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben liegt auch vor, wenn sie durch

die bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mit bedingt ist. Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht.

Vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Oktober 2006 - 1 C 18.05-, zit. nach juris Rn. 15 mwN.

d) Bei Beachtung dieser Maßstäbe ist der Bescheid des Bundesamtes vom 15. Oktober 2008 rechtswidrig. Nach dem Entlassungsbrief des Universitätsklinikums ... vom 6. August 2008 leidet der Kläger an einer *Rolando-Epilepsie*. Er war nach einem Grand mal-Anfall vom 5. bis 12. August 2008 stationär behandelt worden. Es bestehe eine "fokale Anfallsaktivität, am ehesten aus dem Formenkreis der *Rolando-Epilepsie*", die diagnostisch abgeklärt werden müsse.

aa) Die vom Gericht eingeholten Gutachten haben diese Diagnose bestätigt. Aus den Gutachten (vgl. insbesondere das amtsärztliche Gutachten vom 16. Juni 2009 zu 6 und das fachärztliche Gutachten von Prof. ... vom 10. Mai 2010 zu 1) folgt weiter, dass ein Abbruch der - nur aus einer entsprechenden medikamentösen Behandlung bestehenden - erforderlichen Behandlung mit oder ohne Fortsetzung der medikamentösen Therapie zu nicht absehbaren Konsequenzen führen könnte. Bei Fortsetzung der Einnahme der Medikamente ohne ärztliche Überwachung könnte es zu Überdosierungen kommen, da mögliche Nebenwirkungen nicht erkannt würden. Eine Indikation zur eventuellen Therapiebeendigung (eine *Rolando-Epilepsie* heilt regelmäßig bis zur Pubertät bzw. dem 15. Lebensjahr aus) könnte übersehen werden. Bei Absetzen der Medikamente könnte es zu Entzugskrampfanfällen kommen, die intensiver als die rolando-typischen Anfälle sein und mit Bewusstseinsverlust einhergehen könnten. Es könnte zu lebensbedrohlichen Situationen kommen. Es würde zudem die Gefahr der Verschlechterung der Erkrankung mit Abbau der geistigen Fähigkeiten bis zur geistigen Behinderung bestehen.

bb) Nach Überzeugung des Gerichts kann der Kläger in Armenien insbesondere deshalb nicht adäquat behandelt werden, weil das Medikament *Sultiam* (Wirkstoff: *Ospolot*), das er derzeit einnehmen muss und in Deutschland wegen seiner geringen Nebenwirkungen als erste Wahl gilt, in Armenien nicht erhältlich ist. Andere Medikamente sind nach Aussagen insbesondere im fachärztlichen Gutachten von Prof. ... vom 10. Mai 2010 entweder in Armenien nicht erhältlich (*Valproinsäure*, *Levetiracetam*, vgl. auch Gutachten der Vertrauensärztin der Deutschen Botschaft in Eriwan), bedürfen bei und nach einer Umstellung wegen der Gefahr einer zusätzlichen Induktion bioelektrischer Sten unbedingt einer Überwachung (*Carbamazepin*, *Lamotrigin* vgl. auch amtsärztliche Stellungnahme vom 16. Februar 2010) oder sind den anderen Medikamenten hinsichtlich der Nebenwirkungen auf die geistige Entwicklung des Patienten unterlegen

(Topiramat). Das Gutachten der Vertrauensärztin der Deutschen Botschaft enthält keine Aussage, dass eine erforderliche Überwachung des Klägers in Armenien nach einer Umstellung auf andere Medikamente gewährleistet wäre.

e) Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylVfG). Die außergerichtlichen Kosten hat gemäß § 154 Abs. I VwGO die Beklagte zu tragen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils} zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger

nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer|der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchgeföhrt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozess Vertretung beauftragter Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Koll